

Schilderung der nicht selten in ein Halbdunkel gehüllten Begebenheiten, die Vielfalt der Aspekte (wobei neben dem frömmigkeits- und dem politisch-geschichtlichen auch der kirchenrechtliche stark zur Geltung kommt) oder die innige Vertrautheit mit der gesamten einschlägigen Literatur. Auf Einzelheiten einzugehen muß sich der im allgemeinen versagen, dem die Dinge weithin nur aus zweiter Hand zugänglich sind; doch wird die Frage erlaubt sein, ob 948 als Jahr der Gründung des Bistums Oldenburg ausreichend gesichert ist, wie dies S. 90 den Anschein hat.

Als eine in ihrer Art beachtliche Leistung verdient auch Haendlers Beitrag gewertet zu werden. Freilich sieht sich der Rezensent genötigt, hier eine Reihe von Bedenken anzumelden. Daß es erforderlich war, den Ablauf des Geschehens äußerst komprimiert, oft nur andeutungsweise darzubieten, steht außer Zweifel. Vielleicht wäre es aber doch möglich gewesen, die Dinge nicht gar so farblos (und damit bisweilen sogar mißverständlich) zu schildern, wie dies häufig der Fall ist. Welcher mit den speziellen Problemen nicht näher vertraute Leser dürfte z. B. auf Grund des S. 33 bzw. S. 59 Gesagten instande sein, sich ein Bild von Inhalt und Geist der columbanischen Mönchsregel zu machen oder einen lebendigen Eindruck von der eigentümlichen Denkergestalt eines Johannes Scotus Erigena zu gewinnen? Lassen die Ausführungen über Sidonius Apollinaris (S. 20) auch nur entfernt etwas ahnen von dem seltsam Schillernden, das diesem Manne in religiöser Hinsicht eignet? Was weiter die Frage anlangt, nach welchen Gesichtspunkten die Erwähnung solcher, die nur eine untergeordnete Rolle im kirchengeschichtlichen Geschehen gespielt haben, zu erfolgen oder zu unterbleiben hat, so ist hier naturgemäß dem subjektiven Ermessen des Autors breiter Raum zu gewähren. Immerhin muß es befremden, daß Smaragdus von St. Mihiel überhaupt nicht genannt wird, eine so interessante, geistig scharf profilierte Persönlichkeit wie Bischof Virgil von Salzburg (und ähnliches gilt auch von dessen Nachfolger Arn) ganz im Hintergrund bleibt, während unter den S. 53 Aufgezählten einige durchaus entbehrlich erscheinen.

Im Streit der wissenschaftlichen Meinungen hat Haendler die für ein Werk wie das vorliegende erforderliche Zurückhaltung geübt. Eine gewisse Ausnahme hiervon bildet sein da und dort zutage tretendes Bestreben, sich gegenüber den Auffassungen Albert Haucks abzugrenzen. Ob das immer zu Recht geschieht, bleibe dahingestellt; insonderheit will uns aber der Satz (S. 56): „Hauck hält es für möglich, daß der adoptianische Streit von Karl d. Gr. geführt worden sei, weil sein (?) Bischof Egila vorher in Spanien wenig Erfolg gehabt habe (II, 310)“ als eine unzutreffende Interpretation des von dem Altmeister der Kirchengeschichte an besagter Stelle seines Hauptwerkes Gemeinten bedünken.

Zum Schluß eine Bitte, der bei einer etwaigen Neuauflage dieser Lieferung nach Tunlichkeit entsprochen werden möge: bei der gedrängten Form der Darstellung wirken zahlreiche entbehrliche Wiederholungen (vgl. S. 28, Anm. 68 und S. 37, Anm. 47; S. 34, Z. 16 v. u. bzw. S. 37, Anm. 50 und S. 72, Anm. 1; auch in den Literaturangaben: so wird z. B. die Dissertation von W. Brüggemann dreimal (S. 43, 47, 65) mit vollem Titel angeführt) doppelt befremdend; auf ihre Beseitigung wäre Bedacht zu nehmen.

Wien

W. Kühnert

Erik Wolf: *Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis. Teil I (= XVIII, S. 1–339). Frankfurt/M. (Klostermann) 1960. Teil II (= XXX, S. 341–832). Frankfurt/M. (Klostermann) 1961; geb. zus. DM 71.—*

Neuere Lehrbücher des Kirchenrechts verzichten zuweilen auf eine Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte. Erik Wolf, der ein Kirchenrechtslehrbuch veröffentlicht hat, das katholisches und evangelisches Kirchenrecht umfaßt, behandelt hingegen auch die Geschichte dieses Rechtsgebiets. Der erste Teil enthält eine Grundlegung und die Darstellung der Institutionen des katholischen Kirchenrechts, der zweite Teil bringt das evangelische Kirchenrecht, das Recht der „reformatorischen Kirche“.

Das Kirchenrecht soll im vorliegenden Werk auf ökumenischer Basis dargestellt werden. Als ökumenische Grundzüge kirchlicher Ordnung hebt Wolf „Christokratie“ und „Bruderschaft“ hervor (S. 66). Der Begriff des Ökumenischen ist hier bereits ausdrücklich auf das „allen reformatorischen Kirchen Wesenseigene“ eingegrenzt (S. 66). Wolf behandelt neben der reformatorischen Rechtstheologie allerdings auch die katholische, ohne daß jedoch die gelegentlich erwähnten gemeinsamen Theologumena (so z. B. S. 54 Anm. 2 die Kirche als Stiftung Christi) an besonderer Stelle zusammengefaßt wären. Zweifelhaft bleibt es, ob die in der reformierten Theologie entwickelten Begriffe „Christokratie“ und „Bruderschaft“ eine ökumenische Ordnung der evangelischen Kirche begründen können, da Wolf selbst in der zentralen Frage des Amtsbegriffes schwerwiegende Unterschiede lutherischer und reformierter Auffassung entwickelt (S. 79 ff.) und feststellt, daß bisher eine ökumenische Ordnung des Amtes in der Geschichte der evangelischen Kirche nicht geschaffen werden konnte (S. 78).

Kirchliches Recht muß nach Wolf auf den Voraussetzungen der Glaubenslehre aufbauen und kann nur im Glauben erfahren werden (S. 18). Der rechtstheologische Ansatz führt ihn zu einer scharfen Ablehnung Sohms, dessen These auf den spiritualistischen Kirchenbegriff und den positivistischen Rechtsbegriff zurückgeführt wird (S. 12, 152, 497).

Der spiritualistische Kirchenbegriff Sohms beruhe auf der „trennenden Entgegensetzung“ von Gesetz und Evangelium in der lutherischen Orthodoxie (S. 72–73, 497). Rechtstheologisch müsse jedoch die „dialektische Entsprechung“ von Gesetz und Evangelium im Sinne der Theologie Karl Barths zugrunde gelegt werden (S. 76).

Den Rechtsbegriff Sohms hält Wolf für philosophisch anfechtbar (S. 495), da Sohm im Recht nur eine Zwangsnorm sehe. Die ontologische Grundstruktur des Rechts ist für Wolf theologisch (S. 509); von diesem Standpunkt aus kann ein Widerspruch zwischen dem Wesen der Kirche und dem Wesen des Kirchenrechts im Sinne Sohms nicht bestehen. Ein Rationalbegriff von Recht im Sinne allgemeiner Rechtslehre sei für die Kirche nicht verbindlich (S. 509). Die Schrift enthalte in der biblischen Weisung göttliches Recht, das für das positive Recht als „Richtschnur“ gelte (S. 468); darin sei die Grundlage eines ökumenischen bekennenden Kirchenrechts zu sehen, das nicht allein auf den historischen Bekenntnisschriften ruhen dürfe (S. 508). Allerdings ist zu fragen, ob für das positive Kirchenrecht nicht doch im Unterschied zum Recht der biblischen Weisung Begriffe allgemeiner Rechtslehre gelten, sofern es die Existenz der Kirche in der Welt sichern soll und somit an die Voraussetzungen jeder Ordnung in dieser Welt gebunden bleibt.

Für den Verf. ist der Ursprung der Kirche ökumenisch verpflichtend; ihm wird eine „weisende Kraft für das Kirchentum aller Zeiten“ zuerkannt (S. 151). Daher wird die Ordnung der Urgemeinde und die Entwicklung der alten Kirche bis zum arianischen Streit ausführlich dargestellt, während die weitere Geschichte des Kirchenrechts bis zur Reformation nur auf wenigen Seiten skizziert wird. Bei Behandlung einzelner Institutionen des katholischen Kirchenrechts verzichtet Wolf im allgemeinen auf historische Einleitungen, behandelt jedoch die Geschichte der Rechtsquellen des katholischen Kirchenrechts, des Papsttums und der Papstwahl.

Wolf unterscheidet bei der Darstellung der Ordnung der Urgemeinde zwischen Verfassung der Jüngergemeinde und apostolischer Gemeindeverfassung. Die Verfassungsform der Jüngergemeinde wird als „christokratische Bruderschaft“ bezeichnet (S. 158). Das Apostolat faßt Wolf als „rechtlichen Auftrag (Mandat)“ auf, der durch die Übertragung der Binde- und Lösegewalt an die Jünger begründet worden sei (S. 156, Anm. 8). Der Begriff des Mandats steht bei ihm als genuiner Begriff reformatorischen Kirchenrechts im Gegensatz zur „potestas“ als „Zuständigkeit hierarchischer Art“ (S. 79). Die Übertragung der Christusvollmacht an die Apostel habe rechtliche Bedeutung (S. 56, Anm. 7). Die Jüngergemeinde ist das Fundament aller späteren Gemeindeordnung (S. 152) und daher ökumenisch verpflichtender Ursprung für die Rechtsstruktur der Kirche (S. 151). Nur wenn die Ordnung der Jüngergemeinde historische Tatsache ist, kann es nach Ansicht des Verfassers geistliches

Kirchenrecht geben. Das geht aus dem Satz hervor: „Gab es aber keine Lebensregel im Jüngerkreis zu Jesu Lebzeiten, dann gibt es auch heute keine“ (S. 157, Anm. 4).

Auch noch die apostolische Gemeindeverfassung wird in den ökumenisch verpflichtenden Ursprung einbezogen, obwohl die hier von Wolf angenommenen verschiedenen Verfassungsformen einer petrinischen und paulinischen Gemeindeordnung zu der Frage führen, welche dieser beiden Verfassungstypen Verpflichtungskraft besitze. Wolf glaubt, diese ökumenische Ordnung in einem dritten Typus, der johanneischen Gemeindeordnung, zu finden, wobei er ausdrücklich offen läßt, ob dieser Typus historisch belegbar sei (S. 164) und die Erscheinung der ökumenischen Ordnung erst am Ende der Zeit erwartet (S. 164). Wenn aber somit nach Wolfs eigener Auffassung die ökumenische Ordnung nicht historisch aufweisbar, sondern heilsgeschichtlich verborgen ist, muß die ökumenische Verpflichtung auf das historische „Ordnungsbild der Urkirche“ (S. 151) problematisch bleiben.

Besonders bedeutsam ist im zweiten Teil die Darstellung der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts (§§ 47–64), da bisher eine Gesamtdarstellung dieses Teils der kirchlichen Rechtsgeschichte fehlt. Die verschiedenen rechtstheologischen Ansätze Luthers, Zwinglis und Calvins werden sowohl im grundlegenden Teil (§ 17) als auch nochmals ausführlicher in der Darstellung des evangelischen Kirchenrechts behandelt (§ 49). In der Frage der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre folgt Wolf der Auffassung Johannes Heckels (S. 70, S. 351), derzufolge Luther den Christen nicht als „Bürger zweier Reiche“ verstanden hat. Wolf sieht in der späteren lutherischen Rechtslehre, der er außerordentlich kritisch gegenübersteht, eine Abweichung von der ursprünglichen Lehre Luthers (S. 72–74). Calvin hat nach Ansicht Wolfs die Verbindung göttlicher und weltlicher Ordnung reformatorisch gültig begründet (S. 357).

Trotz seiner im allgemeinen kritischen Haltung zum Luthertum weist Wolf darauf hin, daß die Entwicklung des Landeskirchentums und die Säkularisierung keine notwendigen Folgen der Theologie Luthers waren (S. 372).

Das Lehrbuch enthält eine ausführliche Darstellung der evangelischen Kirchenrechtslehren des 16. bis 18. Jahrhunderts, die üblicherweise als Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus bezeichnet werden (§ 53). Im Anschluß an Martin Heckel lehnt Wolf die alte Lehre von einer Stufenfolge dieser Systeme ab (S. 386). Der Einfluß staatsrechtlicher Vorstellungen auf das evangelische Kirchenrecht wird von Wolf nicht nur für die Lehren des 16. bis 18. Jahrhunderts, sondern auch für das 19. Jahrhundert besonders betont (S. 401). Die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts bis 1918 bewertet er vorwiegend negativ, da eine theologische Begründung der Kirchenverfassung durch säkularistische Kirchenpolitik ersetzt worden sei (S. 402). Auch die Neuorganisation der Kirchenverfassung nach 1918 sei ohne theologische Grundlegung erfolgt und habe die Kirche wiederum politischen Strömungen angepaßt (S. 415 ff.). Ausführlich stellt Wolf den Versuch einer Umformung der Kirche im Sinne des Nationalsozialismus und den gesamten Kirchenkampf von 1933–1945 dar (S. 425 ff.). Dieser Teil enthält besonders umfangreiche Literaturangaben und Hinweise; er stellt einen wichtigen Beitrag zur Geschichtsschreibung des Kirchenkampfs dar.

Es sei noch auf einige kleinere Ungenauigkeiten in der Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte hingewiesen, deren Beseitigung in einer Neuauflage erwünscht wäre. S. 181 wird von Widerspruch Novatians gegen das Bußedikt des Kallistos gesprochen, gemeint ist wohl Tertullian. Bei Erwähnung des Ketzertaufstreits ist S. 181 von einer Übereinstimmung Stephans mit Cyprian in dieser Frage zu lesen, jedoch wird S. 182 zutreffend festgestellt, daß beide in dieser Frage nicht übereingestimmt haben. Als Begründer des Ostgotenreichs in Italien wird Odowakar anstelle von Theoderich angegeben (S. 188). Die Synode von Reims 991 wird mit der Person Hinkmars zu Unrecht verbunden (S. 226). Nicht Leo IX., wie S. 226 zu lesen, sondern Viktor II. war der letzte kaiserlich bestellte Papst. Für Gregor IX. wird die Regierungszeit Innocenz IV. angegeben (S. 226).

Das „c.“ des Gratianischen Dekrets wird S. 199 als „Canon“ aufgelöst; es muß jedoch „capitulum“ heißen. Auch fehlt S. 199 bei der Angabe der Zitierweise von

Pars III des Decretum Gratiani der Zusatz „de cons.“. Die S. 212 erwähnten älteren Dekretalisten von Bernardus Papiensis bis Damasus können nicht als „Bearbeiter der Dekretalen Gregors IX.“ bezeichnet werden, sondern nur als Bearbeiter der *Compilationes antiquae*. Raymund von Peñafort war nicht, wie S. 212 angegeben, Verfasser des *Liber Sextus*.

Die Verschiebung vom Eigenkirchenrecht zum Patronat erfolgte nicht durch das Wormser Konkordat (S. 359), sondern durch die Gesetzgebung Alexanders III. und die Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Die Entstehungszeit des Kapuzinerordens war nicht das 13. Jahrhundert, die Orden der Zisterzienser und Karthäuser waren im 10. Jahrhundert noch nicht tätig (S. 93).

S. 227 wird dem Konzil von Pisa 1409 statt dem Konstanzer Konzil die Beendigung des großen Schismas der abendländischen Kirche zugeschrieben. Thomas Cromwell war nicht Erzbischof von Canterbury (S. 346). Das Schlagwort „*Libera chiesa in libero stato*“ wurde nicht von Mazzini geprägt (S. 136), sondern geht auf Cavour zurück.

Das Werk von Wolf ist das erste große Kirchenrechtslehrbuch aus evangelischer Sicht nach längerer Zeit. Der Wert des Werkes ist vor allem in der ausführlichen Behandlung der theologischen Grundlagen und in der Darstellung der Geschichte und des Systems des evangelischen Kirchenrechts zu sehen.

*Bonn/Rh.*

*Peter Landau*

Ulrich Hess (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Altenburg (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar, Bd. 5). Weimar (Böhlau) 1961. IX, 186 S., 1 Karte, geb. DM 12.70.

In der vorliegenden Zeitschrift sind im Heft III/IV, 1961 die in gleicher Reihe erschienenen Übersichten über die Bestände der Landesarchive Gotha (Bd. 3) und Meiningen (Bd. 4) besprochen worden (S. 372–374). Der Band 5 der Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar enthält nun die Übersicht über die Altenburger Bestände. Daß er, obschon Altenburg infolge der 1952 in Kraft getretenen Bezirkseinteilung in den sächsischen Bereich geriet, bei den Thüringer Staatsarchiven auftauchen würde, wurde bereits 1955 in der „Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive“ (Leipzig: Köhler u. Amelang) S. 275 angekündigt. Es verhält sich also so, daß das Landesarchiv Altenburg heute dem Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden verwaltungsmäßig untersteht, die engen Beziehungen zu den thüringischen Archiven jedoch die Veröffentlichung der Übersicht im Rahmen des thüringischen Bereichs ratsam erscheinen ließ. Das ist unbestreitbar richtig. Außerdem lagen die Vorarbeiten von Hans Platze vor, die dieser in Verbindung mit dem seit 1929 im Landesarchiv Altenburg tätigen Walter Grünert geleistet und in einem Schreibmaschinenmanuskript zusammengefaßt hatte.

Bemerkenswert ist, daß der Altenburger Staat, als Fürstentum 1603 entstanden, erst bei seinem Ende zu einem zentralen Archiv kam. Der Wechsel der Verwalter dieses Staatswesens und der Teile desselben – 1672–1826 gehörte Altenburg zu Gotha – ist die Ursache dafür. „Als dann 1826 in Altenburg wieder die Hauptstadt eines selbständigen Staates und hier als oberste Zentralbehörde das Geheime Ministerium eingerichtet wurde, war es für die organische Entwicklung eines Zentralarchivs bereits zu spät“ (S. 1). Es kam im 19. Jahrhundert zu Ansätzen, aber erst 1924 wurde das Thüringische Staatsarchiv Altenburg errichtet. 1926 wurde es dem Direktor der Thüringischen Staatsarchive in Weimar unterstellt, 1951 in Landesarchiv Altenburg umbenannt und dem Landeshauptarchiv Weimar, gleichsam wie bisher, zugeordnet, jedoch 1952 aus den angegebenen Gründen Dresden angegliedert. Seit 1929 wurden die Archivalien altenburgischer Provenienz in dem früheren Residenzschloß in Altenburg zusammengezogen.

Die vorliegende Übersicht ist wie die von Gotha und Meiningen nach den Grundsätzen für die Bearbeitung der Übersichten, die in der „Übersicht über die Bestände